

**Richtlinie der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) für die Förderung
nichtkommerzieller lokaler Rundfunkveranstalter
(NKL-Förderrichtlinie)**

Auf Grund von § 55 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 in der Fassung des zehnten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/94) bzw. 20. Mai 2025 (HmbGVBl. 2025, S. 340) gewährt die MA HSH auf Basis der nachfolgenden durch Beschlussfassung des Medienrats der MA HSH am 17. April 2017 in Kraft getretenen, zuletzt geändert durch Beschlussfassung des Medienrats am 26. Oktober 2022, Richtlinie Zuwendungen zur Förderung nichtkommerzieller lokaler Hörfunkveranstalter:

§ 1

Förderzweck

- (1) Ziel der Gewährung einer Förderung ist die finanzielle Unterstützung von jeweils bis zu zwei nichtkommerziellen terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Hamburg und Schleswig-Holstein.
- (2) Ziel der Gewährung einer Förderung ist grundsätzlich die Vielfaltssteigerung lokaler Informationsangebote in Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. der jeweiligen Region.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 MStV HSH sowie §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) kann die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen zur Förderung nichtkommerzieller lokaler Hörfunkveranstalter i.S.v. § 30 MStV HSH bzw. einer entsprechenden MA HSH-Zulassung gewähren.

§3

Förderfähigkeit

- (1) Vorrangig förderfähig sind Zuwendungen zur Finanzierung der
- Infrastruktur des terrestrischen Sendebetriebs (Leitungskosten, Kosten für Standort-, Sender- und Antennennutzung) für einen Verbreitungsweg,

- anfallenden Entgelte für GEMA und GVL und
- Beiträge für eine gewerbliche Sach-/Elektronikversicherungen.

(2) Nachrangig förderfähig sind Zuwendungen für

- Aufbau- und Gründungskosten sowie
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Produktions- und Sendetechnik.

§ 4

Fördermittel

(1) Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel beträgt nach derzeitiger Haushaltslage bis zu 147.000,- €. Unter Berücksichtigung der sich aus den spezifischen Gegebenheiten eines Flächenlandes gegenüber einem Stadtstaat ergebenden Kostenstruktur werden für Hamburg bis zu rd. 40 % der Gesamtfördermittel bereitgestellt, für Schleswig-Holstein bis zu rd. 60 %.

Änderungen sind vorbehalten.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die MA HSH entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuständig für die Entscheidung ist der Medienrat.

(3) Gibt es in der jeweiligen Region nach § 1 mehr Antragsteller und in Folge eine höhere Antragssumme als verfügbare Haushaltsmittel, wird unter den jeweils förderfähigen Antragstellern eine Auswahlentscheidung nach § 6 getroffen. In Folge dessen können Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden.

(4) Über Anträge für Ersatzbeschaffungen von Produktions- und Sendetechnik nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie kann die Direktorin bis zur Höhe von 5.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Sende- und Produktionsbetriebs erforderlich ist (De-Minimis-Regelung). Der Medienrat wird im Nachgang in seiner jeweils nächsten Sitzung informiert.

(5) Die Zuwendungen sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Detaillierte Antrags- und Bewilligungsregeln sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO abgewickelt.

§ 5**Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Subsidiarität).

(2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Darin hat der Antragsteller

- die Notwendigkeit einer Förderung zu begründen und
- die angesetzten Kosten durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen.

(3) Anträge für Zuwendungen für das jeweils kommende Jahr müssen bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres bei der MA HSH eingereicht werden.

§ 6**Auswahlentscheidung und Kriterien**

(1) Liegen Anträge von mehr als jeweils zwei Antragstellern in Hamburg oder Schleswig-Holstein bzw. der jeweiligen Region vor, werden diejenigen ausgewählt, die am ehesten erwarten lassen, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen und damit den größten Beitrag zur Angebots- und Medienvielfalt auf lokaler/regionaler Ebene zu leisten:

- Art und Umfang von Kooperationen/lokaler Vernetzung mit anderen Anbietern/Institutionen/Vereinen/ Initiativen in der jeweiligen Region
- Vorhandensein von schlüssigen Konzepten zur Tragfähigkeit des Angebots (z.B. Mitgliedergewinnung)
- Vorhandensein von Innovations-/Zukunftskonzepten zur Steigerung der
- Programmvielfalt,
- lokaler Berichterstattung,
- Teilhabe insbesondere von Minderheiten oder benachteiligter Gruppen u.Ä. sowie z.B. Bildung ehrenamtlicher Redaktionen und
- Attraktivität für die verschiedenen Zielgruppen.

§ 7**Verfahren**

(1) Grundsätzlich werden Zuwendungen durch Bescheid der MA HSH bewilligt. In diesem werden Einzelheiten zu den Zahlungsmodalitäten und dem Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel geregelt.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas Anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf / bei einer Prüfung vorzulegen. Näheres wird im Zuweisungsbescheid ausgeführt.

(3) Die MA HSH kann bestimmen, dass das Eigentum an von ihr finanzierten Geräten und Ausstattungsgegenständen an sie übertragen wird. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 18. März 2026 in Kraft.